



Projekt Neubrandenburg
Freie Wählergemeinschaft e.V.
Nemerower Straße 8
17033 Neubrandenburg

Stadt Neubrandenburg
Gemeindewahlbehörde
z. Hd. der Gemeindewahlleiterin Heike Rathsack
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

21. Juli 2024

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtvertretung Neubrandenburg
am 09.06.2024 und der Nachwahl am 14.07.2024**

Sehr geehrte Frau Rathsack,

für die Wählergruppe „Projekt Neubrandenburg Freie Wählergemeinschaft e.V. – Projekt NB“ und persönlich als Wähler lege ich gemäß § 35 Abs. 1 LKWG M-V Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtvertretung Neubrandenburg vom 09.06.2024 und vom 14.07.2024 ein.

Wahltermin 09.06.2024

Das Wahlergebnis vom 09.06.2024 wurde nicht, unmittelbar nach der Wahl, öffentlich bekannt gemacht. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meinen Einspruch vom 13.06.2024, welchen Sie seinerzeit, mit Ihrem Schreiben vom 16.06.2024, als verfrüht zurückgewiesen hatten.

Höchst vorsorglich, ergänzend und hilfsweise bleibt auch mein Einspruch 13.06.2024 aufrechterhalten.

Begründung:

Bei der Durchführung der Wahl kam es zu einigen Rechtsverletzungen, die Auswirkungen auf das Wahlergebnis haben können und damit mandatsrelevant im Sinne von § 40 Abs. 2 LKWG M-V sind.

1. Briefwahllokale

Vor Beginn der Wahl wurde mit der Gemeindegewahlleiterin kommuniziert, dass die Wählergruppe Beobachter in die Wahllokale entsenden möchte, insbesondere zur Stimmauszählung. Aus der Veröffentlichung und der Korrespondenz war nicht zu entnehmen, dass die Briefwahllokale aus mehreren Wahlräumen bestehen. Tatsächlich stellte sich die Situation für die Wahlbeobachter wie folgt dar:

Briefwahllokal 1 Rathaus

Dieses bestand tatsächlich aus vier Wahlräumen, verteilt über mehrere Etagen im Rathaus.

Briefwahllokal 2 Fritz-Reuter-Schule

Dieses bestand aus zwölf Wahlräumen, verteilt über zwei Etagen.

Tatsächlich wurde in den Briefwahllokalen nur die Auszählung der Stimmzettel durchgeführt.

Dass es sich um eine Vielzahl von Wahlräumen zur Auszählung der Briefwahl-Stimmen handelte, war ein völlig überraschendes Element. Für die von uns entsandten Wahlbeobachter war es naturgemäß nicht möglich, eine angemessene Wahlbeobachtung, insbesondere bei der Verkündung der Wahlergebnisse vorzunehmen. Lediglich im Briefwahllokal Rathaus, Wahlraum 304 konnte bis zur Verkündung des Wahlergebnisses zur Europa-Wahl eine Verkündung wahrgenommen werden.

Auffällig im Wahlraum 304 war, dass die Platzverhältnisse völlig unzureichend waren, für die Vielzahl der Stimmzettel zur Europa-Wahl. Teilweise mußten die Wahlhelfer den Raum, mit einer großen Anzahl Stimmzetteln verlassen, um diese auf dem Boden des Flures auszuzählen. In diesem Moment war eine Kontrolle durch den Wahlvorstand nicht mehr gegeben.

Während der Auszählung der Stimmzettel wurde durch die Wahlbeobachter festgestellt, dass zwischen dem Briefwahllokal 1 und dem Briefwahllokal 2 mehrfach, jeweils eine Person verkehrte, die Wahl-Briefwahlumschläge von der Fritz-Reuter-Schule zum Rathaus und umgekehrt, transportierte. Eine Begleitung / Kontrolle durch eine weitere Person erfolgte während des Transportes nicht.

2. Abweichungen der Stimmergebnisse

Im Wahllokal 8 wurde ca. gegen 01:25 Uhr folgendes Ergebnis der Stimmauszählung verkündet:

1471 Stimmen - ungültige Stimmen 21, von den gültigen Stimmen entfielen auf

CDU	286	Heimat	3	Basis	3	BSW	247
BfN	93	Projekt-NB	176	SBNB	36	Sandmann	5
Linke	106	SPD	109	AFD	359	Grüne	36
FDP	12						

Auf der Website der Stadt Neubrandenburg sind für dieses Wahllokal in Abweichung dazu 1490 anstatt der 1471 gültige Stimmen vermerkt, wobei auf die CDU 305 Stimmen, anstatt der verkündeten 286 entfallen sein sollen.

Wahllokal 3

Im Wahllokal 3 sind 99 Stimmen für Projekt-NB verkündet und notiert, und 103 auf der Website der Stadt Neubrandenburg ausgewiesen. Somit dürfte auch dort die verkündete Gesamtzahl falsch sein und auch das Ergebnis.

2. Unzulässige Behinderung der Öffentlichkeit bei der Teilnahme an der Stimmauszählung

Im Wahllokal 29 wurde das Recht der Öffentlichkeit an der Teilnahme der Stimmauszählung gröblich durch den verantwortlichen Wahllokal-Vorstand, Herr Jörg Goldacker, verletzt.

Zunächst war das Wahllokal um 18:10 Uhr verschlossen und wurde erst nach mehrmaligem Anklopfen geöffnet.

Als man der von uns entsandten Wahlbeobachterin, Kathrin Henschel, endlich Zutritt gewährte und diese sich zum Ablauf der Stimmauszählung Notizen machte, wurde sie vom Wahlvorstand Herrn Goldacker angesprochen und in lautem, unhöflichem Ton genötigt, die Aufzeichnungen zu unterlassen und ihre bereits gefertigten Aufzeichnungen an ihn herauszugeben.

Dieses gipfelte schließlich in der Androhung im Weigerungsfalle die Polizei zu rufen. Unsere Wahlbeobachterin fühlte sich erheblich bedrängt und genötigt und gab unter diesem Druck ihre Aufzeichnungen heraus.

Weiter wurde ihr von Herrn Goldacker untersagt, sich dem Auszählungstisch zu nähern, um die Auszählung verfolgen zu können.

Schließlich wurde sie von ihm des Wahllokales verwiesen und konnte damit eine ordnungsgemäße Stimmauszählung und Verkündung des Ergebnisses nicht feststellen.

Frau Kathrin Henschel fordert die Herausgabe ihrer handschriftlichen Aufzeichnungen, sollten diese sich im Besitz der Wahlbehörde befinden.

Hilfsweise fordern wir Sie auf, die Herausgabe durch Herrn Jörg Goldacker zu veranlassen.

Wahltermin 14.07.2024

Unzulässige Wahlwerbung am Wahltag vor Wahllokalen

Während der gesamten Dauer des Wahltages waren Wahlplakate verschiedener Wahlbewerber / Wahlparteien in unmittelbarer Nähe zum Zugang / Hinweisschild des Wahllokals angebracht.

Wahllokal 18, Kita Paradieswiese

Es befanden sich Wahlplakate der Partei CDU und CDU Björn Bromberger an Laternenmasten neben und gegenüber des Hinweisschildes vor dem Eingang zum Wahllokal.

Die Fotos zum Nachweis sind in der Anlage 1 „Wahllokal 18“ diesem Einspruch beigefügt.

Wahllokal 20, Ravensburgstraße 21

Es befanden sich Wahlplakate der Parteien AfD, FDP Heiko Schröder und Die Grünen an Laternenmasten neben und gegenüber des Hinweisschildes vor dem Eingang zum Wahllokal.

Die Fotos zum Nachweis sind in der Anlage 2 „Wahllokal 20“ diesem Einspruch beigefügt.

Wahllokal 22, Kita Einstein, Einsteinstraße 12

Es befanden sich Wahlplakate der Parteien AfD, FDP Heiko Schröder und Die Grünen an Laternenmasten neben und gegenüber des Hinweisschildes vor dem Eingang zum Wahllokal.

Die Fotos zum Nachweis sind in der Anlage 3 „Wahllokal 20“ diesem Einspruch beigefügt.

Wahllokal 27, Pflegeheim Max Adrion, Ameisenweg 19

Insgesamt befanden sich Wahlplakate der Parteien CDU Yvette Schöler, CDU NB bringt und FDP Heiko Schröder an Laternenmasten neben und gegenüber des Hinweisschildes vor dem Eingang zum Wahllokal.

Die Fotos zum Nachweis sind in der Anlage 4 „Wahllokal 27“ diesem Einspruch beigefügt.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Anfrage vom 07.07.2024, in welchem ich bezüglich der Mindestabstände von „Wahlwerbung“ bei Wahllokalen, um Ihren Hinweis gebeten hatte. Eine Antwort dazu habe ich von Ihnen nicht erhalten.

3. Mandatsrelevanz

§ 40 Abs. 2 LKWG M-V ordnet an, dass für den Fall, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflussen haben können, eine Wahlwiederholung im betreffenden Wahlgebiet festzustellen ist.

Durch die Beförderung der Stimmzettel zwischen den Briefwahllokalen ohne Überwachung oder Protokollierung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stimmzettel, die sich in der Briefwahlurne befanden, tatsächlich auch vollständig und richtig zur Auszählung gelangten.

Die Abweichungen zwischen den im Wahllokal verkündeten und später online veröffentlichten Ergebnissen, sind ebenfalls geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, weil oft nur wenige Stimmen darüber entscheiden, welcher Bewerber den Sitz in der Stadtvertretung einnehmen kann, der seiner Partei bzw. Wählergruppe nach dem Wahlergebnis zusteht.

Die Aufforderung im Wahllokal 29 sich dem Auszählungstisch nicht zu nähern und das Wahllokal schließlich zu verlassen, verletzt den Grundsatz der Öffentlichkeit.

Da die Ordnungsmäßigkeit der Stimmauszählung nicht überprüft werden konnte, ist eine Mandatsrelevanz gegeben.

Das Gebot der Öffentlichkeit der Auszählung einer Wahl entspringt dem Demokratiegrundsatz aus Art. 20 GG und gehört damit zu den wichtigsten Eckpfeilern einer demokratischen Wahl. Der Öffentlichkeitsgrundsatz dient dazu, der interessierten Öffentlichkeit die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zu ermöglichen und dadurch eine zusätzliche Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens zu leisten.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gebietet es, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Das erfordert es, jede unzumutbare Einschränkung dieser Überwachung zu vermeiden.

Der Zutritt zum Wahllokal ist zu gewährleisten, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich sei. Das Gebot der Öffentlichkeit findet zwar in den Erfordernissen einer geordneten Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses seine Grenzen. Deshalb kann zwar keine abstandslose Nähe zu den Zählischen gefordert werden. Andererseits genügt es jedoch nicht, wenn die Ermittlung des Wahlergebnisses als Gesamtvorgang im Großen und Ganzen beobachtet werden kann.

Ließe man dies ausreichen, ohne dass das Handeln der auszählenden Personen nachvollziehbar ist, liefe das Gebot der öffentlichen Stimmauszählung ins Leere.

Die Beobachtungsmöglichkeit dient der angemessenen Kontrolle des Auszählungsablaufs durch die Öffentlichkeit. Dazu muss beispielsweise nachvollzogen werden können, ob der Stimmzettel ein Kreuz enthält und ob dies in der Strichliste vermerkt wird. Dies kann nur bei angemessenem Abstand zum Auszählstisch gewährleistet werden.

Auch das Fertigen von Notizen über den Ablauf der Stimmauszählung und mögliche Verstöße dient der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl.

Die „Hinweise für Wahlvorstände für die Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024“, veröffentlicht im Amtsblatt M-V Nr. 20, 2024, S. 539ff. weisen unter Nr. 3.1.3 ausdrücklich darauf hin, dass sich Zuschauer bei der Auszählung Notizen machen dürfen. Auch die dort ebenfalls enthaltene Handreichung für Wahlvorstände (S. 581) erlaubt Notizen und das Führen von Strichlisten während der Auszählung durch Zuschauer.

Seite 6 zum Schreiben vom 21.07.2024 an Stadt Neubrandenburg, Gemeindegewahlleiterin

Untersagt ist auch jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild während der Wahlzeit nicht nur in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sondern auch unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe zu beeinflussen.
Eine solche Beeinflussung liegt hier vor.

Der guten Ordnung wegen teile ich Ihnen mit, dass eine Kopie dieses Einspruches an die Rechtsaufsichtsbehörde, Ministerium für Inneres, Bau- und Digitalisierung M-V, Frau Sabine Gentner, übersendet wird.

Ich bitte Sie höflichst, den Eingang des Einspruches zu bestätigen.

Freundliche Grüße

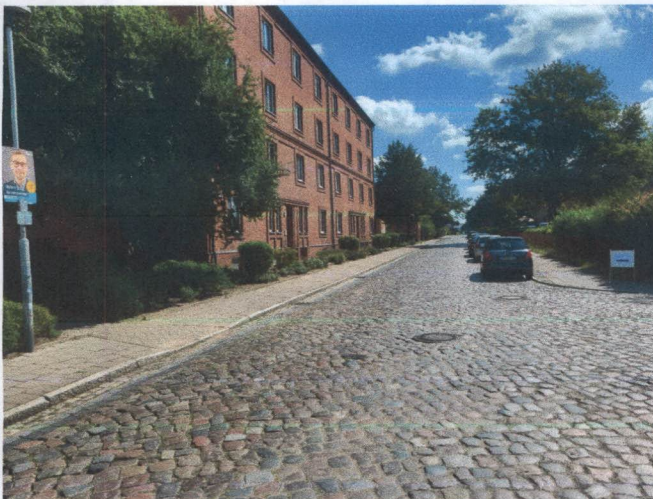
A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hanson".

Holger Hanson

Vorsitzender des Vorstandes

Seite 7 zum Schreiben vom 21.07.2024 an Stadt Neubrandenburg, Gemeindegewahlleiterin

Anlage 1 Fotos Wahllokal 18



Seite 8 zum Schreiben vom 21.07.2024 an Stadt Neubrandenburg, Gemeindevahleleiterin

Anlage 2 Fotos Wahllokal 20



Vorstand: Holger Hanson Vorsitzender, Jörn Bartel 1. Stellvertr. Vorsitzender, Bernd Herrmann, 2. Stellvertr. Vorsitzender,
Bianca Kampe, Schatzmeister, Amtsgericht Neubrandenburg VR 10462
Bank: Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte IBAN DE73 1506 1618 0001 2256 85

Seite 9 zum Schreiben vom 21.07.2024 an Stadt Neubrandenburg, Gemeindevahllleiterin

Anlage 3 Fotos Wahllokal 22



Vorstand: Holger Hanson Vorsitzender, Jörn Bartel 1. Stellvertr. Vorsitzender, Bernd Herrmann, 2. Stellvertr. Vorsitzender,
Bianca Kampe, Schatzmeister, Amtsgericht Neubrandenburg VR 10462
Bank: Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte IBAN DE73 1506 1618 0001 2256 85

Seite 10 zum Schreiben vom 21.07.2024 an Stadt Neubrandenburg, Gemeindevahleleiterin

Anlage 4 Fotos Wahllokal 27



Vorstand: Holger Hanson Vorsitzender, Jörn Bartel 1. Stellvertr. Vorsitzender, Bernd Herrmann, 2. Stellvertr. Vorsitzender,
Bianca Kampe, Schatzmeister, Amtsgericht Neubrandenburg VR 10462
Bank: Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte IBAN DE73 1506 1618 0001 2256 85